

Allgemeine ROCHE-Bedingungen für Aufträge

(Ausgabe April 2016)

1. Verbindlichkeit

- 1.1 Die vorliegenden ROCHE-Bedingungen (nachfolgend "Bedingungen" genannt) gelten für die Offertstellung zu sowie den Abschluss und die Abwicklung von Aufträgen zwischen einem Auftraggeber der ROCHE-Gruppe (kurz "ROCHE") und einem Auftragnehmer (kurz "AUFTRAGNEHMER"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages und der Offerte dazu.
- 1.2 Bei Abweichungen zwischen den Vertragsbestimmungen und diesen Bedingungen gehen die Vertragsbestimmungen vor.
- 1.3 Weitere allgemeine Normen (z.B. SIA-Normen) und Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn dies von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS sowie die Wegbedingung der vorliegenden Allgemeinen ROCHE-Bedingungen durch andere allgemeine Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Bei Abweichungen zwischen diesen Bedingungen und anderen anwendbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese Bedingungen vor.

2. Angebot

- 2.1 Auf Anfrage unterbreitet der AUFTRAGNEHMER ROCHE kostenlos ein Angebot nach den Vorgaben von ROCHE. Wenn der AUFTRAGNEHMER in seinem Angebot von den Vorgaben von ROCHE abweicht, hat er hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Setzt der AUFTRAGNEHMER in seinem Angebot keine andere Frist, ist er 120 Tage seit Eingang bei ROCHE daran gebunden.
- 2.2 Stellt der AUFTRAGNEHMER fest, dass die von ROCHE verlangte Auftragsausführung in irgendeiner Art den anerkannten Regeln der Technik widerspricht oder sich für den von ROCHE vorgesehenen Zweck nicht eignet, ist er verpflichtet, dies ROCHE unverzüglich mitzuteilen und wenn möglich Alternativen vorzuschlagen.
- 2.3 Der AUFTRAGNEHMER hat im Angebot die Substituten und Personalverleiher zu benennen, wenn er diese beizuziehen gedenkt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Auftrag kommt nur zustande, wenn das Angebot des AUFTRAGNEHMERS von ROCHE schriftlich angenommen wird. Das Schriftform Erfordernis gilt auch für Zusatz- oder Folgeauf-

träge oder bei Abänderung eines abgeschlossenen Vertrags.

- 3.2 ROCHE akzeptiert nur die Gegenzeichnung der eigenen Auftragsbestätigungsschreiben. Etwaige Bestätigungsschreiben vom AUFTRAGNEHMER werden von ROCHE nicht akzeptiert. Weicht der AUFTRAGNEHMER von der Bestellung von ROCHE ab, ist er verpflichtet, ROCHE ausdrücklich vorher schriftlich auf die Abweichungen hinzuweisen und mit ROCHE abzustimmen. Stimmt ROCHE den Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich zu, gilt der Vertrag gemäss der ursprünglichen Bestellung von ROCHE als zustande gekommen.

4. Änderungen des Vertragsgegenstandes

- 4.1 ROCHE behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen am Auftrag zu verlangen. Stellt der AUFTRAGNEHMER fest, dass infolge solcher Änderungen die Ausführung des Auftrages nicht termingemäss und/oder gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, hat er dies ROCHE unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.
- 4.2 Teilt der AUFTRAGNEHMER ROCHE nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, nachdem ROCHE eine Änderung verlangt hat, mit, dass er ein entsprechendes Angebot betreffend die Änderung unterbreitet, wird seine Einwilligung zur Ausführung des geänderten Auftrages ohne Anpassung von Terminen und Kosten angenommen.
- 4.3 Ein vom AUFTRAGNEHMER unterbreitetes Angebot betreffend der Änderungen wird von ROCHE möglichst rasch geprüft. ROCHE bestätigt dem AUFTRAGNEHMER schriftlich die genehmigten Anpassungen. Ohne schriftliche Bestätigung hat der AUFTRAGNEHMER keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütungen oder Terminverschiebungen und der Auftrag ist wie ursprünglich bestellt auszuführen.

5. Ausführung

Die Leistungen müssen dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden, den besonderen Kenntnissen und der für den Auftrag gebotenen Sorgfalt des AUFTRAGNEHMERS entsprechen.

6. Honorar

Das vereinbarte Honorar gilt als Pauschalhonorar, durch das sämtliche Leistungen und Auslagen des

AUFTRAGNEHMERS abgegolten werden. Im Pauschalhonorar inbegriffen sind sämtliche Nebenkosten insbesondere Kosten für Bewilligungen, Zölle, Steuern (exkl. MWST), Versicherungen und Teuerung sowie Spesen und Auslagen.

7. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Nach Abschluss der vertragsgemässen Ausführung des Auftrages und nach Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung, dass die Leistungen etwaiger Substituten vollumfänglich abgegolten oder sichergestellt sind, kann der AUFTRAGNEHMER das Honorar in Rechnung stellen. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten: korrekte Rechnungsadresse, Vertrags- resp. Bestellnummer, Bestellposition inkl. erbrachte Leistung, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum.
- 7.2 Mit Rechnungseingang wird das Honorar für den Auftrag fällig und ist von ROCHE innert 60 Tagen seit Rechnungseingang zu begleichen. Die Gewährung eines Skontos bei vorzeitiger Zahlung muss von den Parteien besonders vereinbart werden.
- 7.3 Der Honoraranspruch entfällt bzw. vermindert sich, wenn der Auftrag nicht oder nicht gehörig ausgeführt wurde.

8. Beizug von Substituten und Leihpersonal

- 8.1 Der Beizug von Substituten und Leihpersonal ist dem AUFTRAGNEHMER nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ROCHE und unter der Einhaltung der die Substituten und Personalverleiher betreffenden Auflagen gemäss Art. 8.2 hiernach. ROCHE kann verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Substituten oder Personalverleiher beigezogen oder ausgeschlossen werden.
- 8.2 Der AUFTRAGNEHMER haftet für Substituten, Hilfspersonen und Leihpersonal im selben Umfang, wie wenn er selber gehandelt hätte. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt auch wenn diese von ROCHE vorgeschlagen werden. Der AUFTRAGNEHMER hat diejenigen Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich der vorliegenden Bedingungen, in die Verträge mit Dritten aufzunehmen, die zur Wahrung der Interessen von ROCHE und zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

9. Bezahlung der Substituten und Dritter

ROCHE kann Substitute oder Dritte unter Anrechnung an den Honoraranspruch des AUFTRAGNEHMERS direkt bezahlen oder den entsprechenden Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung

10. ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten

- 10.1 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, den ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und auch seine Substituten vertraglich auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung zu verpflichten.
- 10.2 ROCHE hat das Recht, den AUFTRAGNEHMER jederzeit und ohne vorherige Ankündigung auf die Einhaltung des ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten zu überprüfen. Der AUFTRAGNEHMER stellt vertraglich sicher, dass ROCHE diese Prüfung auch bei allen in der Auftragskette nachfolgenden Substituten durchführen kann. Dieses Kontrollrecht von ROCHE sowie allenfalls durchgeführte Kontrollen führen nicht zu einer Mitverantwortung von ROCHE und entbinden den AUFTRAGNEHMER in keiner Weise von seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten.
- 10.3 Bei Verstössen des AUFTRAGNEHMERS oder seiner Substituten gegen den ROCHE-Verhaltenskodex hat ROCHE das Recht, die Verträge mit dem AUFTRAGNEHMER frist- und entschädigungslos zu kündigen und gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern.
- 10.4 Der AUFTRAGNEHMER haftet für gesetzeswidriges Verhalten oder für Verstösse seiner Substituten gegen den ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten, wie wenn er selbst gehandelt hätte.

11. Geheimhaltung und Veröffentlichungen

- 11.1 Informationen, die ROCHE dem AUFTRAGNEHMER für die Auftragsausführung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11.2 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die mit dem Auftrag verbundenen Informationen und die Geschäftsgeheimnisse von ROCHE vertraulich zu behandeln. Der AUFTRAGNEHMER hat dafür zu sorgen, dass auch seine Substituten die Informationen und Geschäftsgeheimnisse von ROCHE wahren. Die Unterwerfung unter diese Geheimhaltungspflicht bestätigt der AUFTRAGNEHMER mit der Unterzeichnung des Vertrages.
- 11.3 Jegliche Veröffentlichung, Werbung oder Medienmitteilung durch den AUFTRAGNEHMER betreffend der Tätigkeit für und mit ROCHE ist nur zulässig, wenn ihr ROCHE vorgängig schriftlich zugestimmt hat. ROCHE hat das Recht, eine Zustimmung jederzeit formlos zurückzuziehen.
- 11.4 Die gemäss Art. 10 hiervoor definierten Rechten und Pflichten bleiben auf unbestimmte Dauer auch nach Auftragsausführung und Vertragsbeendigung weiterhin bestehen.

12. Sicherheit und Arbeitsbedingungen

- 12.1 Der AUFTRAGNEHMER hat im Rahmen der Auftragsausführung alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Er ist verantwortlich für die Sicherheit von Personen sowie des Eigentums von ROCHE und Dritten.
- 12.2 Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, sämtliche anwendbaren Arbeits- (insbesondere Minimallohn-), Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften zu kennen und diese zu befolgen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend folgende Bestimmungen:
- das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41),
 - das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11),
 - das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20), sowie
 - die Gesamt- und Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 12.3 Das ROCHE-Areal darf nur mit einem gültigen ROCHE-Ausweis betreten werden. Für Arbeiten auf dem ROCHE-Areal sind zusätzlich die speziellen, auf dem ROCHE-Areal geltenden ROCHE-Sicherheitsbestimmungen sowie die geltenden Arbeitsbedingungen und die Lohngleichheit von Frau und Mann einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher und garantiert, dass auch sämtliche ihm in der Auftragskette nachfolgenden Substituten all das einhalten und über das Verhalten bei Notfällen und Unfällen informiert sind.
- 12.4 Bei Arbeiten auf dem ROCHE-Areal hat ROCHE das Recht, jederzeit die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu überprüfen. Dieses Kontrollrecht sowie allfällige Kontrollen führen nicht zu einer Mitverantwortung von ROCHE und entbinden den AUFTRAGNEHMER in keiner Weise von seiner Verantwortung, für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- 12.5 Für den Fall, dass ROCHE von Dritten wegen Verletzungen von Arbeits-, Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltschutzvorschriften durch den AUFTRAGNEHMER oder ihm in der Auftragskette nachfolgenden Substituten in Anspruch genommen würde, hat ROCHE das Recht, auf den AUFTRAGNEHMER Regress zu nehmen.
- 12.6 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich zur ordentlichen Entlohnung der eingesetzten Mitarbeitenden nach den anwendbaren gesetz-

lichen Bestimmungen, insbesondere aber nicht beschränkt auf allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge. Er garantiert zudem die Einhaltung der geltenden Lohnbestimmungen durch sämtliche eingesetzten Substituten. Für die gesetzmässige Entlohnung der von Substituten eingesetzten Mitarbeitenden haftet der AUFTRAGNEHMER solidarisch.

13. Bewilligungen von Behörden

- 13.1 Sind für die Vertragserfüllung behördliche Bewilligungen erforderlich, hat sie der AUFTRAGNEHMER rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- 13.2 Alle ausländischen Arbeitskräfte, welche auf ROCHE-Arealen in der Schweiz tätig sind, benötigen eine gültige Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung. Der AUFTRAGNEHMER ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und nachfolgende Substituten sowie deren Arbeitskräfte über die notwendigen Bewilligungen verfügen und allfällige Meldevorschriften eingehalten werden.

14. Information

- 14.1 ROCHE hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Vertragserfüllung, insbesondere über die Planung, die tatsächliche Ausführung sowie über weitere wichtige Angelegenheiten zu informieren.
- 14.2 Die Ausübung des Informationsrechtes durch ROCHE entbindet den AUFTRAGNEHMER in keiner Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 14.3 Der AUFTRAGNEHMER hat ROCHE von sich aus unverzüglich alles mitzuteilen, was die korrekte Vertragserfüllung oder die Interessen von ROCHE begünstigen oder gefährden könnte.
- 14.4 ROCHE kann dem AUFTRAGNEHMER jederzeit Weisungen erteilen. Der AUFTRAGNEHMER hat ROCHE auf allfällig damit verbundene finanzielle, technische und zeitliche Auswirkungen aufmerksam zu machen und insbesondere unzweckmässige Weisungen von ROCHE zu beanstanden.
- 14.5 Macht der AUFTRAGNEHMER eigene Vorschläge über die Ausführung des Auftrages, hat er ROCHE gleichzeitig über die damit verbundenen Konsequenzen in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht aufzuklären.

15. Termine und Kosten

- 15.1 Stellt der AUFTRAGNEHMER fest, dass die Auftragsausführung nicht termingemäss und/oder nicht gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, ist er verpflichtet, dies ROCHE unter Angabe der Gründe sowie der vermuteten Dauer der Verzögerung und/oder der erwarteten Kostenabweichung unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung entbindet den AUFTRAGNEHMER nicht von der Pflicht zur Einhaltung der

- Vertragspflichten bzw. von der Haftung für Schäden bei deren Nichteinhaltung.
- 15.2 Hält der AUFTRAGNEHMER den vereinbarten Termin der Auftragsausführung nicht ein, gerät er ohne weiteres Zutun von ROCHE mit Ablauf dieses Zeitpunktes in Verzug.
- 15.3 Teilleistungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ROCHE zulässig.
- 16. Aushändigungspflicht**
- 16.1 Vorbehältlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung hat der AUFTRAGNEHMER alles, was ihm im Rahmen der Auftragsausführung aus irgendeinem Grund zugekommen ist und was er im Rahmen der Auftragsausführung selbst geschaffen hat, an ROCHE herauszugeben. Was dem AUFTRAGNEHMER von ROCHE zur Auftragsausführung übergeben wurde, hat dieser zurückzugeben, sobald er es nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt.
- 16.2 Der AUFTRAGNEHMER hat spätestens bei Vertragsbeendigung insbesondere auch sämtliche mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängenden Akten und Datenträger ROCHE kostenlos und sortiert zu Eigentum zu überlassen.
- 17. Dokumentation und Immaterialgüterrechte**
- 17.1 Der AUFTRAGNEHMER hat ROCHE sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Ausführungspläne, auftragsbezogene Unterhalts- und Betriebsdokumente, Datenträger etc. kostenlos und sortiert zu Eigentum zu überlassen, sobald er diese nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt.
- 17.2 Sämtliche mit dem Auftrag verbundenen Immaterialgüterrechte sowie alle Rechte an eigens für die ROCHE erbrachten Arbeitsergebnisse gehen mit Leistung des Honorars auf ROCHE über. Dies gilt insbesondere auch für Skizzen, Pläne und Modelle. Können aus rechtlichen Gründen die Immaterialgüterrechte nicht auf ROCHE übertragen werden, räumt der AUFTRAGNEHMER ROCHE ohne zusätzliche Entschädigung ein vollumfängliches, unlimitiertes Nutzungsrecht hieran ein.
- 18. Haftung**
- 18.1 Der AUFTRAGNEHMER haftet ROCHE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für das Verhalten von Hilfspersonen (Arbeitnehmende, Leihmitarbeitende etc.) und Substituten haftet der AUFTRAGNEHMER solidarisch wie für eigenes.
- 18.2 Ist der AUFTRAGNEHMER seiner Beanstandungspflicht gemäss Art. 14.4 hiervor nicht nachgekommen, hat er auch für Schäden einzustehen, die auf die Befolgung unzweckmässiger Weisungen von ROCHE zurückzuführen sind.
- 18.3 Die Ausübung des Informationsrechtes durch ROCHE entbindet den AUFTRAGNEHMER in keiner Weise von seiner Verantwortung für die sorgfältige und getreue Ausführung des Auftrages.
- 19. Versicherungen**
- Der AUFTRAGNEHMER hat sich ausreichend gegen die Folgen einer allfälligen Haftung zu versichern. ROCHE kann vom AUFTRAGNEHMER einen Nachweis des betreffenden Versicherungsschutzes verlangen. Bei einem Vertragswert höher als CHF 0.5 Mio. hat der AUFTRAGSNEHMER ROCHE unaufgefordert den Nachweis des Versicherungsschutzes vorzulegen.
- 20. Vertretung**
- 20.1 Der AUFTRAGNEHMER darf Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung von ROCHE nur abschliessen, sofern und soweit ihn ROCHE dazu schriftlich bevollmächtigt hat.
- 20.2 Gegenüber Dritten und Behörden darf der AUFTRAGNEHMER nur im Namen von ROCHE auftreten, sofern und soweit ihn ROCHE dazu schriftlich ermächtigt hat.
- 20.3 Doppelvertretung ist nur zulässig, sofern und soweit eine schriftliche Ermächtigung von ROCHE vorliegt.
- 21. Übertragung und Abtretung**
- 21.1 Der Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können vom AUFTRAGNEHMER nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ROCHE auf Dritte übertragen oder abgetreten werden.
- 21.2 ROCHE darf den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS auf andere Firmen der ROCHE-Gruppe übertragen oder abtreten.
- 22. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages**
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.
- 23. Sprache, anwendbares Recht, Streiterledigung, Gerichtsstand**
- 23.1 Die Sprache für sämtliche Kommunikationen, Dokumente und Pläne ist Deutsch.
- 23.2 Auf den Vertrag und diese Bedingungen gelangt materielles Schweizer Recht zur Anwendung, mit ausdrücklicher Wegbedingung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts.
- 23.3 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten, die bei der Vertragserfüllung und der Auslegung des Vertrags sowie dieser Bedingungen entstehen können, gütlich beizulegen. Die gerichtliche Austragung soll aber nicht erschwert werden.
- 23.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel**.